



Swiss Ice Hockey Federation | Flughafenstrasse 50 | P.O. Box | CH-8152 Glattbrugg
T. +41 44 306 50 50 | F. +41 44 306 50 51 | info@sihf.ch | www.sihf.ch | UID: CHE-107.848.055 MWST

Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 14/16-17

ENTSCHEID

im

BERUFUNGSVERFAHREN

In Sachen

EVZ Sport AG,
Weststrasse 11, Postfach 3215, 6300 Zug,

Appellantin,

gegen

Daniel Vukovic,
c/o Genève-Servette HC SA,

Berufungsgegner 1,

und

Genève-Servette HC SA,
Chemin de la Gravière 6, 1227 Les Acacias,

Berufungsgegner 2,

beide vertreten durch Me Christian Lüscher und Me Pierre Ducret,
CMS von Erlach Poncet AG, case postale 5824, Rue Bovy-Lysberg 2, 1211 Genève 11,

und

SIHF, Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport,
Flughofstrasse 50, Postfach, 8152 Glattbrugg,

Berufungsgegner 3,

betreffend

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 16-17/15950/7
vom 10. März 2017 betreffend
Spielsperren und Busse Daniel Vukovic

Das Verbandssportgericht ("VSG") der Swiss Ice Hockey Federation ("SIHF") hat in folgender Zusammensetzung:

- **Lic. iur. Stefan Tschudin**, Pfadhagstrasse 20, 8304 Wallisellen (Vorsitz)
- **RA Dr. Beat G. Koenig**, Wiesenstrasse 10, Postfach 1073, 8032 Zürich (Mitglied)
- **Dr. Ivano Ranzanici**, avvocato, Via Pretorio 16, 6901 Lugano (Mitglied)

In Erwägung gezogen:

I. VERFAHRENSABLAUF UND SACHVERHALT

1. Am 7. März 2017 fand das Play-Off Viertelfinalspiel zwischen dem Genève-Servette HC (GSHC, Berufungsgegner 2) und dem EV Zug (EVZ, Appellantin) statt. In der 58. Spielminute versetzte der Spieler Daniel Vukovic des GSHC (Berufungsgegner 1) in einem Zweikampf seinem Gegenspieler Sven Senterler vom EVZ zwei Stockschläge in kurzer Abfolge und schloss die Aktion mit einem Crosscheck ab. Die Situation wurde auf dem Eis mit einer 5-Minuten+Spieldauerdisziplinarstrafe ("SPD") wegen Stockschlags - Regel 159 IIHF - geahndet (act. 1).
2. Im Schiedsrichterreport ergänzte Headschiedsrichter Daniel Stricker unter Bemerkungen, dass gemäss Einschätzung der Schiedsrichter der Genfer Spieler Daniel Vukovic für diese Aktion mit einer Matschstrafe zu bestrafen sei.
3. Der Players Safety Officer ("PSO") hat darauf form- und fristgerecht den Antrag gestellt, Daniel Vukovic mit einer Spielsperre zu bestrafen. Er erwähnte in seiner Begründung bloss den ersten der beiden Stockschläge in Hüfthöhe auf die Hose des Gegenspielers - "Location of the slashing in the lower back" (act. 2).
4. Die Einzelrichter (Berufungsgegner 3) erliessen gestützt darauf am 8. März 2017 den Entscheid Nr. 7.15946 im Tarifverfahren, nachdem sie festgestellt hatten, dass keine Merkmale ersichtlich seien, welche die Beurteilung der Schiedsrichter und des PSO als unbegründet

oder nicht vertretbar erscheinen lassen und bestrafen den fehlbaren Spieler Daniel Vukovic mit einer Spielsperre und einer Busse in der Höhe von CHF 990 (act. 3).

5. Gegen diesen Entscheid erhob die Appellantin gestützt auf Artikel 15 Ziff. 3 des Rechtspflegereglements (RPR) am 9. März 2017 fristgerecht Einsprache und beantragte eine drastische Erhöhung des Strafmasses (act. 4). Begründet wurde die Einsprache damit, dass die Sanktion in einem klaren Missverhältnis zur Tat einerseits und zur gängigen Strafpraxis im Schweizer Eishockey andererseits stehen würde. Weiter wurde ausgeführt, dass der fehlbare Spieler Daniel Vukovic nicht einfach nur gegen die Regel 159 verstossen habe, sondern mit seiner Aktion den Gegenspieler bewusst verletzen wollte und dass der Appellantin keine vergleichbare Tötlichkeit bekannt sei, da die beiden Stockschläge nicht aus dem Spiel heraus erfolgt seien. Im Übrigen, so die Appellantin weiter, habe das Verhalten des fehlbaren Spielers nichts mit dem Eishockeysport zu tun und die Einschätzung des PSO sowie der Berufungsgegner 3 seien für sie nicht nachvollziehbar, insbesondere dass bloss der erste Stockschlag sanktioniert wurde.
6. Gestützt auf Art. 10 Ziff. 3 des Organisationsreglements Rechtspflege Leistungssport (OR LS) nahm der Berufungsgegner 3 einen Verfahrenswechsel vor und eröffnete ein ordentliches Verfahren, um insbesondere den Beschuldigten das rechtliche Gehör zu gewähren.
7. Mit Schreiben vom 10. März 2017 reichten die Berufungsgegner 1 und 2 form- und fristgerecht eine Stellungnahme ein (act. 5) und beantragten die Einsprache der Appellantin abzuweisen und den Entscheid Nr. 7.15946 im Tarifverfahren vom 8. März 2017 zu bestätigen. Sie machten geltend, dass es der Appellantin bloss darum gehe, den Berufungsgegner 1 so lange wie möglich zu sperren, um sich im Play-Off Viertelfinal so einen Vorteil verschaffen zu können. Zudem reichten die Berufungsgegner 1 und 2 als Beweis dafür, dass es sehr wohl vergleichbare Fälle gegeben habe, die überdies mit keiner Matchstrafe sanktioniert wurden, zwei Videosequenzen ein und machten geltend, dass der getroffene Spieler nicht hätte weiterspielen können, wenn die Aktion so gravierend gewesen wäre, wie dies von der Appellantin gelten gemacht wird. Im Übrigen, so die Berufungsgegner 1 und 2 weiter, sei Ersterer - was dieser in einer als Beilage eingereichten Erklärung bestätigte - als fairer und korrekter Spieler bekannt, sei in neun Saisons noch nie für ein Spiel gesperrt worden und habe bei der umstrittenen Aktion keine Verletzungsabsicht gehabt.

8. Mit Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 16-17/15950/7 vom 10. März 2017 korrigierte der Berufungsgegner 3 den Entscheid im Tarifverfahren vom 8. März 2017 und sperrte den Berufungsgener 1 für drei Spiele und verurteilte ihn zu einer Busse von CHF 2'000 sowie zur Tragung der Verfahrenskosten von CHF 920 (act. 6).
9. Im Wesentlichen begründete der Berufungsgegner 3 den ausführlichen Entscheid wie folgt:
 - Die Einzelrichter seien gemäss Art. 11 OR LS nicht befugt, ein Verfahren von Amtes wegen zu eröffnen und im Sinne des Anklagegrundsatzes an den Antrag des PSO gebunden.
 - Deshalb hätten die Berufungsgegner 3 auch bloss den ersten Stockschlag im Tarifverfahren beurteilen können und, da sich der Streitgegenstand mit der Einsprache nicht verändert habe, sei auch im ordentlichen Verfahren bloss der erste Stockschlag zu beurteilen.
 - Analog zur vom Verbandssportgericht (VSG) bestätigten Praxis zur IIHF-Regel 124 sei die bisherige Praxis des VSG betreffend Strafzumessungskriterien auch bei anderen Kategorien von gefährlichen Fouls wie bei Stockschlägen (IIHF-Regel 159) zu verfeinern.
 - Demgemäss würden in die Kategorie von 1-2 Spielsperren fahrlässig und/oder mit eher geringer Wucht oder geringem Gefährdungspotenzial begangene Fouls fallen.
 - In die Kategorie von 3-5 Spielsperren würden Aktionen mit erhöhter Fahrlässigkeit, grosser Rücksichtslosigkeit, grösserer Wucht und erhöhtem Gefährdungspotenzial fallen.
 - In die Kategorie 6-10 Spielsperren müssten schliesslich grobfahrlässige oder gar absichtliche Vergehen mit potenziell oder tatsächlich gravierenden Verletzungsfolgen eingeordnet werden.
 - Im konkreten Fall könne festgehalten werden, dass der angeklagte Stockschlag mit grosser Rücksichtslosigkeit und mit sehr hoher Wucht ausgeführt worden sei, dass das Gefährdungspotenzial im Hinblick auf erhebliche Verletzungen hingegen als eher gering zu qualifizieren sei. Deshalb sei vom Strafraumen von 3-5 Sperren auszugehen und die Aktion aufgrund des eher geringen Gefährdungspotenzials im unteren Bereich mit 3 Spielsperren zu beurteilen.
10. Mit Einschreiben vom 14. März 2017 - vorab per E-Mail - erhob die Appellantin Berufung gegen den Entscheid des Berufungsgegners 3 (act. 8). Darin führte sie im Wesentlichen aus,

dass die Begrenzung des Streitgegenstandes auf den Antrag des PSO im Organisations- und Rechtspflegereglement keine Grundlage finden würde, weshalb der Entscheid aufzuheben und die gesamte Aktion zu beurteilen sei. Da sich der zweite Stockschlag ebenfalls mit grosser Wucht gegen den schlecht geschützten Oberarm gerichtet hätte, sei für diesen vom Strafraum von 6-10 Spielen auszugehen, weshalb der Berufungsgegner 1 für mindestens sieben Spiele zu sperren und zu einer Busse von mindestens CHF 3'000 zu verurteilen sei.

11. In seiner Verfügung vom 15. März 2017 teilte der Präsident des VSG den Parteien die Zusammensetzung des VSG zur Behandlung dieser Berufung mit und setzte den Berufungsgegnern Frist bis zum 20. März 2017 an, zur Berufung Stellung zu nehmen (act. 9).
12. Mit Stellungnahme vom 20. März 2017 erläuterte der Berufungsgegner 3 den Entscheid vom 10. März 2017 (act.10). Darin ersucht er das VSG um eine Stellungnahme, ob der Verfahrenswechsel ins ordentliche Verfahren zulässig war. Sodann macht er geltend, dass mit der Justizreform auf die Saison 2015/2016 im Organisations- und Rechtspflegereglement bewusst ein System beruhend auf dem Anklagegrundsatz gewählt wurde und er deshalb an die Anträge des PSO gebunden sei, so dass nur der Stockschlag gemäss PSO-Report zu beurteilen und zu sanktionieren war. Demgemäss hält der Berufungsgegner 3 vollumfänglich am erstinstanzlichen Entscheid fest und beantragt dessen Bestätigung.
13. Mit Schreiben vom 20. März 2017 reichten auch die Berufungsgegner 1 und 2 eine Stellungnahme ein und beantragten Abweisung der Berufung der Appellantin, soweit das Verfahren durch den PSO überhaupt fristgerecht eingeleitet wurde, sowie Aufhebung des Entscheids vom 10. März 2017 und eine Reduktion der Strafe auf eine Spielsperre und eine Busse von CHF 990. Im Wesentlichen machen sie geltend, dass aufgrund des Anklagegrundsatzes bloss der erste Stockschlag zu beurteilen sei, dass es der Appellantin freigestanden wäre, mittels Club Request sicherzustellen, dass die Aktion vollumfänglich beurteilt würde und sich im Übrigen eine Erhöhung des Strafmasses auch unter Berücksichtigung des zweiten Stockschlages nicht rechtfertigen würde. Der Gegenpieler Sven Senteler, so die Berufungsgegner 1 und 2 weiter, sei unverletzt geblieben und habe ohne Einschränkung weiterspielen können und der Berufungsgegner 1 habe keine Verletzungsabsicht gehabt und verfüge über einen guten Leumund, sei er doch in neuen Saisons noch nie für ein Spiel gesperrt worden.
14. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird - soweit erforderlich - in den nachstehenden Erwägungen unter Ziffer II. eingegangen.

II. RECHTLICHES

A. Formelles

15. Der angefochtene Entscheid ist im ordentlichen Verfahren ergangen, weshalb die Berufung zulässig ist (Art. 60 RPR). Zuständig für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Einzelrichter ist das VSG (Art. 47 RPR).
16. Die Appellantin ist durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar beschwert und hat ein schutzwürdiges rechtliches Interesse, weshalb auf die Berufung einzutreten ist (Art. 15 RPR).
17. Die Eingabe der Berufung ist frist- und formgerecht erfolgt (Art. 61 i.V.m. Art. 41-42 und 28 RPR).
18. Einsprachen gegen die Zusammensetzung des VSG sind nicht erfolgt, so dass das VSG als ordnungsgemäss zusammengesetzt gilt (vgl. Art. 20 ff. RPR).
19. Den Parteien wurde genügend Gelegenheit gegeben, zur Sache Stellung zu nehmen. Das rechtliche Gehör im Sinne von Art. 19 RPR wurde damit gewährt.
20. Das Berufungsverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, d.h., das VSG kann alle Tatsachen und Rechtsfragen frei und umfassend prüfen. Dabei ist es nicht an die Parteianträge gebunden (Art. 63 und 65 Abs. 4 RPR).
21. Auf die Ausführungen der Berufungsgegner 1 und 2 in der Stellungnahme vom 20. März 2017, wonach es unklar sei, ob der Antrag des PSO fristgerecht erfolgt sei, da der Schiedsrichter-rapport vom 8. März 2017 um 03:15 datiert sei, während der PSO-Report auf den 7. März 2017 datiert sei, ist nicht weiter einzugehen. Da der PSO in Kanada mit einer Zeitverschiebung von 6 Stunden sitzt, kann darauf gestützt kein Zweifel am fristgerechten Antrag erhoben werden, weshalb von einer fristgerechten Einleitung des Verfahrens auszugehen ist.
22. Sämtliche formellen und prozessualen Voraussetzungen sind somit erfüllt, sodass auf die Berufung einzutreten ist und der Fall mit voller Kognition frei zu würdigen ist.

B. Materielles

a. Vorbemerkungen zum Verfahrenswechsel

23. Der Berufungsgegner 3 ersucht in seiner Stellungnahme vom 20. März 2017 das VSG um eine Stellungnahme, ob der Wechsel ins ordentliche Verfahren zulässig war. Weder die Appellantin noch die Berufungsgegner 1 und 2 haben sich dazu geäussert bzw. einen Verfahrensfehler bemängelt.
24. Gemäss Art. 16 OR LS eröffnet der Einzelrichter bei auf dem Eis ausgesprochenen Spieldauer- oder Matchstrafen aufgrund der überwiesenen Schiedsrichterrapporte ein Tarifverfahren, sofern der PSO nicht die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens beantragt. Da dem Berufungsgegner 3 aufgrund des PSO-Reports die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens nicht erforderlich erschien, wurde der Antrag des PSO in einem Tarifentscheid bestätigt.
25. Wie der Berufungsgegner 3 in seiner Stellungnahme vom 20. März 2017 aufschlussreich erläutert, ist am Vormittag nach einem ereignisreichen Spieltag innert kurzer Zeit über zahlreiche PSO-Reports sowie Referee-Reports ohne PSO-Reports und Club Request zu befinden, weshalb die Prüfung lediglich eine summarische und antizipierte Beweiswürdigung umfassen kann. Fehleinschätzungen können bei einer summarischen Beweiswürdigung nicht vermieden werden. Gemäss Art. 51 Abs. 1 RPR kann gegen Entscheide im Tarifverfahren Einsprache erhoben werden, wodurch eine umfassende Prüfung des Sachverhalts unter Abnahme aller Beweismittel und mit voller Kognition erreicht werden kann.
26. Gemäss Art. 15 RPR kann, wie vorliegend geschehen, auch der Club des geschädigten Spielers als mitbetroffene Partei Einsprache erheben. Gegen Einspracheentscheide steht gemäss Art. 67 RPR nur noch die Nichtigkeitsbeschwerde zur Verfügung. Wird nun, wie im vorliegenden Fall, im durch die mitbetroffene Partei angestregten Einspracheverfahren eine Sanktion verfügt, die über die Möglichkeiten des Tarifverfahrens hinausgeht, so erscheint auch dem VSG ein Verfahrenswechsel gestützt auf Art. 10 Ziff. 3 OR LS angezeigt. Das VSG teilt die Meinung des Berufungsgegners 3, dass in diesem Fall den Parteien das ordentliche Rechtsmittel der Berufung zur Verfügung stehen soll, was dem Sinn und Zweck des RPR und des OR LS entspricht.

b. Streitgegenstand und Anklagegrundsatz

27. Die Appellantin bestreitet, dass der Antrag des PSO eine Anklageschrift darstellen und das Prozessthema begrenzen würde. Für eine solche Auslegung gäbe es keine Grundlage im RPR und im OR LS. Sie verweist dazu insbesondere auf Art. 18 RPR, wonach die Rechtspflegeorgane den Sachverhalt von Amtes wegen nach pflichtgemäßem Ermessen abklären und auf Art. 10 Ziff. 4 OR LS, wonach die Einzelrichter über volle Kognition verfügen und nicht an die Anträge der Parteien gebunden sind sowie auf die Untersuchungsmaxime im Bundesstrafprozessrecht.
28. Der Berufungsgegner 3 hält dagegen, dass die angerufenen Bestimmungen und korrekten Ausführungen der Appellantin hinsichtlich Sachverhaltsabklärung und Kognition in Bezug auf die Frage des Prozessgegenstandes völlig unbehilflich seien, da es die angerufenen Bestimmungen dem Einzelrichter nicht ermöglichen, über die Anklage hinauszugehen. Sodann verweist er auf Art. 17 Ziff. 1 OR LS, wo die Anforderungen an den Antrag des PSO für die Verfahrenseröffnung umschrieben sind, was nichts anderes als die Anforderungen an eine Anklageschrift darstellen würde. Die Einzelrichter seien, so der Berufungsgegner 3 weiter, in diesem System auf umfassende und korrekte Anträge des PSO angewiesen. Mit der Justizreform hätten die Clubs bewusst ein System gewählt, in dem mit der Aufgabenteilung zwischen PSO und Einzelrichter die Befugnisse des Letzteren bewusst beschränkt worden seien.
29. Das VSG teilt diese Ausführungen der Vorinstanz und Berufungsgegners 3. Eine wesentliche Änderung der Justizreform war gerade, dass der Einzelrichter aus eigenem Antrieb nichts mehr unternehmen darf, unter anderem auch, um ihn aus der Schusslinie zu nehmen und die Rollenverteilung zwischen Antragssteller (Club Request, PSO- und/oder Schiedsrichter-Rapport) und Richter klar zu definieren. Demgemäss gilt das Akkusationsprinzip auch im verbandsrechtlichen Disziplinarverfahren gemäss OR LS als zentraler Grundsatz, wie auch das daraus folgende Immutabilitätsprinzip, wonach die Anklage den Prozessgegenstand für alle Instanzen festlegt und somit nur der in der Anklage umschriebene Sachverhalt beurteilt werden kann. Es kann im Übrigen auf die Ausführungen des Berufungsgegners 3 in der Stellungnahme vom 20. März 2017 verwiesen werden.
30. Das VSG ist aber der Ansicht, dass es sich hier um einen Ausnahmefall handelt, da es sich im vorliegenden Fall bei der umstrittenen Szene um eine Spielsituation und um eine Absicht des foulenden Spielers handelt (so sinngemäss auch die Appellantin in Rz. 17 der Berufung vom

14. März 2017). Mit anderen Worten teilt das VSG die Ansicht des Berufungsgegners 3, dass der Einzelrichter im Tarifverfahren an den Antrag des PSO gebunden ist, dass aber in einem Ausnahmefall aufgrund der Einsprache des Clubs des gefoulten Spielers die Anklage und Sachverhaltsbeurteilung ausgeweitet werden kann, soweit es sich um eine Spielsituation und um eine Absicht des foulenden Spielers handelt.

31. Dies ist vorliegend aufgrund der Videosequenz (act. 7), welche auch auf der Homepage des Eishockeyverbandes aufgeschaltet ist (vgl. <http://www.sihf.ch/de/disciplinary/videos>), aus Sicht des VSG ausnahmsweise der Fall. Die beiden Stockschläge erfolgen in einem Zweikampf in kurzer Abfolge und mit einer Absicht des foulenden Spielers. Obwohl der PSO in seinem Report tatsächlich bloss den ersten Stockschlag erwähnt - "... and slashed his opponent in the lower back (area)" - hätte der Berufungsgegner 3 nach Ansicht des VSG im Einspracheentscheid im ordentlichen Verfahren ausnahmsweise im Sinne einer umfassenden Sachverhaltsbeurteilung diese auf den gesamten Sachverhalt ausweiten müssen, da es sich vorliegend eben um eine Spielsituation und um eine Absicht des foulenden Spielers handelte. Dass dies nicht bereits im Tarifverfahren geschehen kann, ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen zur summarischen Beweismwürdigung nachvollziehbar und korrekt, dafür gibt es das Rechtsmittel der Einsprache (vgl. Rz. 25 ff.).
32. Abschliessend ist es dem VSG wichtig nochmals festzuhalten, dass es sich hier um einen absoluten Ausnahmefall handelt und der Grundsatz des Akkusationsprinzips damit nicht in Frage gestellt wird. Im Zweifelsfall haben die Clubs des gefoulten Spielers, wie vom Berufungsgegner 3 zutreffend festgehalten, das Mittel des Club Requests, um sicherstellen zu können, dass eine umstrittene Situation tatsächlich vom Einzelrichter beurteilt wird, wobei man dabei vorallem an auf dem Eis nicht bestrafte Aktionen dachte. Andererseits sollen die Clubs auch darauf vertrauen können, dass wenn eine Aktion, wie im vorliegenden Fall vom Schiedsrichter mit einer Fünfminutenstrafe plus Spieldauerdisziplinarstrafe geahndet wurde, im Tarifverfahren auch die gesamte Aktion beurteilt wird, wenn es sich um eine Spielsituation und um eine Absicht des foulenden Spielers gehandelt hat.

c. Die Beurteilung der Aktion von Daniel Vukovic (Berufungsgegner 1)

33. Im Spiel vom 7. März 2017 hat der Berufungsgegner 1 kurz vor Spielschluss in kurzer Abfolge zwei Stockschläge gegen den auf ihn zufahrenden Gegenspieler Sven Senteler ausgeführt, wofür er auf dem Eis mit einer Fünfminutenstrafe plus Spieldauerdisziplinarstrafe bestraft wurde. Er führt dabei den Stock in beiden Händen am Ende des Stocks, holt mit einer langen Bewegung aus und schlägt zweimal kräftig zu. Der erste Schlag erfolgt ungefähr auf Hüfthöhe mit grosser Wucht und trifft die Hose des Gegenspielers Sven Senteler im Gesässbereich und bewegt sich danach leicht nach oben in den Lendenbereich. Der zweite Schlag erfolgt gegen den Oberarm mit etwas geringer Wucht, aber ebenfalls zweihändig mit grosser Kraft.
34. Völlig unbestritten ist, dass damit die Regel IIHF 159 verletzt wurde. Ebenso ist aus Sicht des VSG unbestritten, dass die beiden Schläge mit grosser Rücksichtslosigkeit und Wucht erfolgten. Andererseits erfolgten beide Schläge gegen relativ gut geschützte Stellen der Spieler. Der erste, sehr wuchtige Schlag trifft die Hosen an einer Stelle, wo diese am besten geschützt ist. Der zweite, etwas weniger wuchtig vorgetragene Schlag trifft den Gegenspieler am Oberarm, welcher mit Achselschoner und Ellbogenschoner ebenfalls gut geschützt ist.
35. Im Entscheid des VSG im Verfahren Nr. 10/14-15 vom 19. Februar 2015 betreffend Spielsperren und Busse gegen Josh Holden differenzierte das VSG zwischen Dutzendstocksschlägen, welche mit dem Ziel erfolgen, den Gegenspieler in seiner Konzentration zu stören und in der Regel an geschützten Stellen erfolgen und groben Reglementsverletzungen durch isolierte und gezielte Stockschläge, die nicht aus dem Spiel heraus und aus einem Zweikampf um die Scheibe erfolgen. Während Erstere in der Regel von den Schiedsrichtern toleriert oder mit Zweiminutenstrafen bestraft werden, sind im zweiten Fall Disziplinarverfahren auszulösen, wenn der Gegenspieler rücksichtslos gefährdet oder verletzt wird. Dies ist vorliegend zweifelslos der Fall.
36. Als Zwischenresultat kann somit festgehalten werden, dass es sich bei den beiden ausgeführten Stocksschlägen aus Sicht des VSG in Übereinstimmung mit der Appellantin und dem Berufungsgegner 3 um eine rücksichtslose Aktion handelte, um ein verwerfliches Frustrationsfoul, das mit dem Eishockeysport nichts zu tun hat. Während die Appellantin von einem gravierenden Verletzungspotenzial ausgeht, beurteilt der Berufungsgegner 3 dieses jedoch als eher gering, weshalb die Strafzumessung umstritten bleibt.

d. Stafzumessung

37. Die Appellantin beantragt die Erhöhung der vom Berufungsgegner 3 im Entscheid vom 10. März 2017 festgesetzten Strafe von 3 Spielsperren und einer Busse von CHF 2'000 auf mindestens 7 Spielsperren und einer Busse von CHF 3'000. Dagegen beantragen die Berufungsgegner 1 und 2 die Aufhebung des Entscheids vom 10. März 2017 und eine Reduktion der Strafe auf 1 Spielsperre sowie eine Busse von CHF 990, während der Berufungsgegner 3 die Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheids beantragt.
38. Das VSG hat bisher in ständiger Praxis bei Fahrlässigkeit oder potenziell nicht gravierenden Verletzungsfolgen einen Strafraum von 1-4 Spielsperren zur Anwendung gebracht, während bei Absicht und potenziell gravierender Verletzungsfolge ein Strafraum von 5-10 Spielsperren in Betracht gezogen wurde. Dabei werden Schläge gegen den Kopf, Hals und den Rücken sowie Angriffe auf das Knie von hinten sowie gegen den vorderen Armbereich am strengsten geahndet, da hier die möglichen Verletzungsfolgen am gravierendsten sind.
39. Der Berufungsgegner 3 führt in seinem Entscheid vom 10. März 2017 aus, dass es analog zur vom VSG bereits bestätigten Praxis bei Checks gegen den Kopf auch bei anderen Kategorien von gefährlichen Fouls sinnvoll ist, im Sinne einer Verfeinerung der Strafzumessungskriterien neu drei Strafraum zu definieren. Demzufolge müssten die Kategorien von 1-2 Spielsperren für fahrlässige Delikte und/oder mit eher geringer Wucht oder geringem Gefährdungspotenzial geschaffen werden. In die Kategorie von 3-5 Spielsperren fallen Aktionen mit erhöhter Fahrlässigkeit, grosser Rücksichtslosigkeit, grösserer Wucht und erhöhtem Gefährdungspotenzial. In den Strafraum von 6-10 Spielsperren müssten grobfahrlässige oder gar absichtliche Vergehen mit potenziell oder tatsächlich gravierender Verletzungsfolge eingeordnet werden.
40. Das VSG begrüsst diese Verfeinerung der Strafzumessungskriterien ausdrücklich und bringt diese auch vorliegend zur Anwendung, was im Übrigen weder von der Appellantin noch von den Berufungsgegnern 1 und 2 bestritten wird.
41. Die Appellantin macht geltend, dass der zweite Stockschlag ebenfalls mit sehr grosser Wucht und gegen den ungeschützten Bereich am Oberarm erfolgte, weshalb der Strafraum von 6-10 Spielen zur Anwendung zu bringen sei. Die Berufungsgegner 1 und 2 wiederum

machen geltend, dass der Schlag auf die Hose völlig ungefährlich gewesen sei, weshalb das Strafmass auf eine Spielsperre zu reduzieren sei. Der Berufungsgegner 3 schliesslich führt in seinem Entscheid vom 10. März 2017 ausführlich aus, weshalb hier der mittlere Strafraum zur Anwendung zu bringen sei, da insbesondere der untere Rückenbereich (zusammen mit dem oberen Gesässbereich) in Bezug auf Stockschläge klarerweise nicht als besonders gefährdete Stelle zu qualifizieren sei, da die Hose an dieser Stelle besonders gut schütze.

42. Das VSG schliesst sich den Ausführungen der Vorinstanz und Berufungsgegners 3 an, welche dazu insbesondere Folgendes ausführte: "Im vorliegenden Fall ist wie ausgeführt der doppelhändige Stockschlag mit erheblicher Wucht gemäss Anklage gegen den unteren Rückenbereich/oberen Gesässbereich erfolgt. Die Einzelrichter halten aber dafür, dass der Stock von Daniel Vukovic nicht so geführt worden ist, dass erkennbar wäre, dass ein Treffer im oberen Körperbereich beabsichtigt gewesen wäre. Im Gegenteil, die Stockführung auf Hüfthöhe lässt darauf schliessen, dass Vukovic seinen Gegenspieler gezielt gegen die Hosen schlagen wollte. Bei diesem ersten Stockschlag - der Forehand ausgeführt wurde - konnte er sehr gut abschätzen, wo er seinen Gegner treffen würde. Der Umstand, dass der Treffer an einem gut geschützten Bereich erfolgt, spricht bei dieser Ausführung gegen eine potenziell gravierende Verletzungsabsicht. Die Absicht bezog sich durchaus darauf, dem Gegner Schmerzen, blaue Flecken, etc. zuzufügen. Darauf (aber nur darauf) bezogen ist eine Verletzungsabsicht gegeben. Der Beschuldigte wollte vielmehr ein „Dutzendstockschlag“ ausführen, hat dabei aber in der Intensität masslos übertrieben. Eine Absicht, eine schwere Verletzung zuzufügen, welche für den oberen Strafraum sprechen würde - muss aber subjektiv verneint werden".
43. Der Berufungsgegner 3 hält sodann zusammenfassend fest, dass die Aktion aufgrund des geringen Gefährdungspotenzials innerhalb des mittleren Strafraums am unteren Bereich anzusiedeln und mit 3 Spielsperren angemessen zu bestrafen sei.
44. Grundsätzlich teilt das VSG die Einschätzung des Berufungsgegners 3 und verneint eine potenziell gravierende Verletzungsgefahr. Dies gilt nach Ansicht des VSG und entgegen der Ansicht der Appellantin auch für den zweiten Stockschlag, da der Oberarm mit Achsel- und Ellbogenschoner ebenfalls gut geschützt ist und der zweite Schlag mit etwas geringer Wucht ausgeführt wurde. Dass der gefoulte Spieler glücklicherweise unverletzt blieb, spielt dagegen für das Strafmass keine Rolle.

45. Anders als der Berufungsgegner 3 beurteilt das VSG die Aktion aber nicht nur als einen in der Intensität masslos übertriebenen „Dutzendstockschlag“. Die zu beurteilende Aktion - zumal bei entschiedenem Spielstand kurz vor Schluss begangen - ist aus Sicht des VSG als besonders verwerfliches und niederträchtiges Frustrationsfoul zu beurteilen, welches im Eishockeysport absolut nichts zu suchen hat. Insofern stimmt das VSG mit der Appellantin überein, dass dies beim Strafmass zu berücksichtigen ist. Zudem legt das VSG seiner Strafzumessung beide Stockschläge sowie den abschliessenden Crosscheck, welcher Teil der Aktion war, aber kaum ins Gewicht fällt, zu Grunde.
46. Zusammenfassend ergibt sich aus Sicht des VSG somit, dass aufgrund der besonderen Verwerflichkeit und der grossen Rücksichtslosigkeit der mittlere Strafraum voll auszuschöpfen und Daniel Vukovic (Berufungsgegner 1) für fünf Spiele zu sperren ist.

C. Kosten

47. Die Vorinstanz (Berufungsgegner 3) hat gegen den Berufungsgegner 1 praxisgemäss eine Busse in der Höhe von CHF 2'000 ausgesprochen. Die Appellantin beantragt eine Erhöhung auf mindestens CHF 3'000. Aufgrund der Erhöhung der Strafe auf fünf Spielsperren rechtfertigt es sich, die Busse auf CHF 2'500 zu erhöhen.
48. Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Spruchgebühr von bis zu CHF 10'000 (im Fall von besonderen Umständen auch mehr) sowie den Schreibgebühren und eventuellen Auslagen (Art. 36 Abs. 1 RPR). Die Verteilung der Verfahrenskosten liegt im Ermessen des VSG. Grundsätzlich sind die Verfahrenskosten nach dem Obsiegen und Unterliegen im Verfahren zu verteilen (Art. 36 Abs. 2 RPR).
49. Die Berufung wurde grundsätzlich gutgeheissen, womit die Appellantin obsiegt. Ausgangsmässig sind die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens deshalb hälftig den Berufungsgegnern 1 und 2 und der SIHF zu auferlegen. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden wie verfügt den Berufungsgegnern 1 und 2 überbunden.

und entschieden:

1. Die Berufung der Appellantin vom 14. März 2017 wird teilweise gutgeheissen und der Entscheid des Berufungsgegners 3 dahingehend abgeändert, dass der Spieler Daniel Vukovic (Berufungsgegner 1) für fünf (5) Meisterschaftsspiele gesperrt wird. Es wird festgestellt, dass bereits zwei Spielsperren verbüsst worden sind. Zudem wird Daniel Vukovic mit CHF 2'500 gebüsst.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens bestehend aus:

Entscheidgebühr	CHF	2'800.00
Schreibgebühr und Barauslagen	CHF	200.00
Total	CHF	3'000.00

werden hälftig den Berufungsgegnern 1 und 2 (CHF 1'500) sowie der SIHF (CHF 1'500) auferlegt. Die Kosten und Gebühren des erstinstanzlichen Verfahrens werden wie verfügt den Berufungsgegnern 1 und 2 auferlegt.

3. Zustellung per E-Mail an die Appellantin, die Berufungsgegner, die Geschäftsstelle der SIHF, die Pressestelle der SIHF sowie die Mitglieder des VSG und die regionalen Einzelrichter.

Wallisellen, 27. März 2017

Swiss Ice Hockey Federation

Verbandssportgericht



Lic. iur. Stefan Tschudin



Beweismittelverzeichnis (Chronologisch geordnet)

- act. 1 : Referee Report vom 7. März 2017
- act. 2 : PSO-Report vom 7. März 2017
- act. 3 : Entscheid im Tarifverfahren Nr. 7.15946 der Einzelrichter vom 8. März 2017
- act. 4 : Einsprache des EVZ vom 9. März 2017 gegen den Tarifentscheid vom 8. März 2017
- act. 5 : Stellungnahme des GSHC vom 10. März 2017 im Einspracheverfahren
- act. 6 : Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 16-17/15950/7 der Einzelrichter vom 10. März 2017
- act. 7 : Videosequenz der umstrittenen Spielszene GSHC-EVZ
- act. 8 : Berufung der Appellantin vom 14. März 2017
- act. 9 : Verfügung Präsident des VSG vom 15. März 2017
- act. 10 : Stellungnahme der Vorinstanz und Berufungsgegner 3 vom 20. März 2017
- act. 11: Stellungnahme der Berufungsgegner 1 und 2 vom 20. März 2017